

23.09.22

K

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Achtundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundes- ausbildungsförderungsgesetzes (28. BAföGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 54. Sitzung am 22. September 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung – Drucksache 20/3589 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbil-
dungsförderungsgesetzes (28. BAföGÄndG)**

– Drucksachen 20/2298, 20/2728 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 14.10.22

Erster Durchgang: Drs. 241/22

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „15 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „15 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Eine Förderung auf Grundlage einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist zusätzlich zu § 55 Absatz 2 als weiteres Erhebungsmerkmal zu erfassen.“

2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

, 5. Dem § 66a Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist § 18 Absatz 14 in der ab dem ... [einfügen: Tag nach der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“ ‘